

## Sicherung ordnungsseitiger und rechtlicher Regelungen zur Funktion der Studienplattform „Open Engineering“

---

Katrin Brennecke, Annegret Klaus

Hochschule Mittweida | Institut für Technologie- und Wissenstransfer

### Abstract

Grundlage für die Umsetzung des Gesamtvorhabens „Open Engineering“ bildet ein Leitkonzept, welches u.a. die Gestaltung der übergeordneten Strukturen und Funktionen von Open Engineering umfasst. Hierzu gehören die ordnungsrechtliche und konforme Absicherung der zu konzipierenden Lehrangebote zum Landeshochschulgesetz und deren Ausstattung mit hochschulspezifischen Ordnungen und Regelwerken. Der vorliegende Beitrag enthält eine Zusammenfassung allgemeiner rechtlicher sowie hochschulinterner Vorgaben, die relevant für die Entwicklung der Bildungsangebote in „Open Engineering“ sind.

Arbeitsstand Jan-17

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21011 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

## Inhalt

1. Studienformen und Studientypen .....	1
2. Relevante rechtliche Vorgaben, die bei der Entwicklung der Bildungsangebote innerhalb von Open Engineering zu beachten sind.....	5
2.1 Hochschulrahmengesetz (HRG) .....	5
2.2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) .....	5
2.3 Zentrale Ordnungen der Hochschule Mittweida .....	5
2.4 Beschlüsse und Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) .....	7
3. Einrichtung neuer bzw. Änderung bestehender Studiengänge an der Hochschule Mittweida .....	9
3.1 Allgemeines .....	9
3.2 Stichtage .....	10
3.3 Interne Vorgaben der Hochschule Mittweida.....	10
3.4 Mitgeltende, allgemeine rechtliche Vorgaben .....	10
3.5 Kooperative Promotionsverfahren.....	11
4. Zusammenfassung .....	11
4.1 Hochschulzugang in Sachsen für Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (HZB) .....	11
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für weiterbildende Studiengänge .....	12
4.3 Checkliste für die Entwicklung von Bildungsangeboten .....	12
Quellen.....	14
Anlagen.....	15

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beziehen sich die Ausführungen auf die männliche Form der Beschäftigten. Selbstverständlich sind damit sowohl Männer als auch Frauen gemeint.

## 1. Studienformen und Studientypen

Die meisten Studiengänge sind Präsenzstudiengänge, die in Vollzeit studiert werden. Einige Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass sie besondere Formen des Studierens ermöglichen, die für die individuellen Bedürfnisse der Studierenden von entscheidender Bedeutung sein können, so z.B. das Teilzeitstudium, das Fernstudium, das berufsbegleitende Studium, das duale Studium oder international ausgerichtete Studiengänge. **Bei allen Studienformen unterscheidet man nach grundständigen und weiterführenden Studientypen** (vgl. Hochschulkompass, 2015a). Die folgende Tabelle liefert einen Überblick über die genannten Studienformen:

Tabelle 1: Studienformen und deren Merkmale (vgl. Hochschulkompass, 2015b)

Studienform	Merkmale
Vollzeitstudium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Studierende widmen sich dem Studium zeitlich vollumfänglich</li> <li>▪ Regelstudienzeit bei Bachelorstudiengängen beträgt sechs bis acht Semester und bei Masterstudiengängen zwei bis vier Semester</li> </ul>
Teilzeitstudium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alternative für diejenigen, die neben dem Beruf oder Betreuungsaufgaben studieren möchten</li> <li>▪ Flexible Vereinbarung von Studienwunsch und individueller Lebenssituation</li> <li>▪ Verlängerte Regelstudienzeit im Vergleich zum Vollzeitstudium</li> <li>▪ Berufsintegrierende und berufsbegleitende Varianten</li> <li>▪ Berufsintegrierendes Teilzeitstudium: Studium wird mit einer tagesweise oder in Blöcken ausgeübten beruflichen Teilzeittätigkeit kombiniert</li> <li>▪ Berufsbegleitendes Teilzeitstudium: vereint Berufstätigkeit und Selbststudium</li> </ul>
Berufsbegleitendes Studium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möglichkeit zur Kombination einer Vollzeitberufstätigkeit mit einem Studium</li> <li>▪ Es gibt auch Teilzeitstudiengänge, die als berufsbegleitendes Studium absolviert werden können, hierzu zählen u.a. viele Fernstudiengänge</li> <li>▪ Lehrveranstaltungen konzentrieren sich meist die Abendstunden oder finden an Wochenenden oder in Blockseminaren statt.</li> <li>▪ Meist Anteile an virtuellen Lehrveranstaltungen enthalten</li> <li>▪ Neben Lehrveranstaltungen und Begleitseminaren im Wesentlichen als (angeleitetes) Selbststudium angelegt</li> <li>▪ Inhaltliche Verbindung zwischen Studium und Beruf ist keine Voraussetzung; Studium integriert aber häufig die berufliche Tätigkeit, z.B. in Form von Projektarbeiten</li> </ul>
Fernstudium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Räumlich und zeitlich unabhängige, besonders flexible Form des Studierens</li> <li>▪ Wenige Präsenzveranstaltungen (besonders für Prüfungen und einzelne Lehrveranstaltungen an Wochenenden)</li> <li>▪ Im Wesentlichen angeleitetes Selbststudium</li> <li>▪ Internet steht als wichtiges Arbeitsmedium meist im Mittelpunkt</li> <li>▪ Kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden</li> </ul>

Studienform	Merkmale
Duales Studium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbindet das Hochschulstudium mit einer Berufsausbildung oder mit Berufspraxis in einem Unternehmen (mehrere Lernorte)</li> <li>▪ Berufliche bzw. berufsbildende Elemente sind integraler Bestandteil des Studiums</li> <li>▪ Enge curriculare Verzahnung von Studium und Berufspraxis</li> <li>▪ Vertrag des Studierenden mit einem Unternehmen ist Voraussetzung</li> <li>▪ Ausbildungs-, berufs- oder praxisintegrierende Variante</li> </ul>
Zertifikatsstudium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ punktuelle Weiterbildung zu einem bestimmten Themenbereich</li> <li>▪ Zertifikatsstudiengänge können berufsbegleitend, als Vollzeitstudium oder im Fernstudium belegt werden</li> <li>▪ je nach Zugangsvoraussetzungen mit ECTS-Punkten und im Nachgang anrechenbar auf ein Studium</li> </ul>
Internationales Studium	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hoher Anteil an fremdsprachigen Pflichtveranstaltungen in einer Fachsprache</li> <li>▪ Internationaler Doppelabschluss (optional)</li> <li>▪ Mehrsemestrige Auslandsaufenthalte (optional)</li> </ul>

**Grundständige Studiengänge** führen zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss. Hierunter fallen alle Bachelor-Studiengänge sowie Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge. In der Regel ist der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiengangs die Voraussetzung dafür, sich in einen weiterführenden Studiengang einschreiben zu können. In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Ein Bachelor-Studium dauert in der Regel drei Jahre (manchmal auch vier Jahre), ist ein berufsqualifizierender Abschluss und modular aufgebaut. Das bedeutet, dass das Studium in einzelne Abschnitte - Module - unterteilt ist, die zumindest theoretisch in beliebiger Reihenfolge abgearbeitet werden können. Zu allen Lehrveranstaltungen gibt es Abschlussprüfungen, die mit einer bestimmten Anzahl an ECTS-Credits belegt sind. Zum Bachelor gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Für einen Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits notwendig. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß [Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15.02.2005](#) in der Fassung vom 01.04.2008 in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Übertragung der Aufgaben des Akkreditierungsrates auf eine nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts (Beschluss der KMK vom 16.12.2004) akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe schließen beispielsweise mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab (vgl. Hochschulkompas, 2015b).

**Weiterführende Studiengänge** setzen in der Regel einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor), voraus und führen zu einem weiteren berufsbefähigenden Studienabschluss, z.B. Master. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. In Masterstudiengängen werden Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik sowie theoretisch-analytische Fähigkeiten vermittelt. Der Masterabschluss ist berufsqualifi-

zierend und berechtigt zur anschließenden Promotion. Die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit beträgt - je nach Studiengang - zwei bis vier Semester und verleiht dem Studierenden den für die Studienrichtung entsprechenden Abschluss (z.B. Master of Arts (M. A.), Master of Science (M. Sc.), Master of Engineering (M. Eng.) oder Master of Education (M. Ed.)). Masterstudiengänge, die als Ausgangsbasis für weitere Bildungsschritte gedacht sind, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Zum Master gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. In einem Masterstudium sind 60 bis 120 Credits zu erreichen. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen ebenfalls akkreditiert werden (vgl. Hochschulkompass, 2015b).

Tabelle 2: Vergleich grundständige und weiterführende Studiengänge (Gemeinsamkeiten und Unterschiede)

	Grundständiger Studiengang	Weiterführender Studiengang
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine Hochschulreife</li> <li>▪ Fachgebundene Hochschulreife</li> <li>▪ Fachhochschulreife</li> <li>▪ Länderspezifische Ausnahmeregelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschluss eines (einschlägigen) grundständigen Studiengangs bzw. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss einer staatl. oder staatl. anerkannten Berufsakademie</li> <li>▪ Länderspezifische Zugangs- und Zulassungsregelungen</li> </ul>
Aufbau	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ modularisiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ modularisiert</li> </ul>
Abschlussarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schriftliche Bachelorarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ schriftliche Masterarbeit</li> </ul>
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ erster berufsbefähigender Abschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weiterer berufsbefähigender Abschluss</li> </ul>
Abschlussgrade (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bachelor of Arts (B.A.)</li> <li>▪ Bachelor of Science (B.Sc.)</li> <li>▪ Bachelor of Engineering (B.Eng.)</li> <li>▪ Bachelor of Education (B.Ed.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Master of Arts (M.A.)</li> <li>▪ Master of Science (M.Sc.)</li> <li>▪ Master of Engineering (M.Eng.)</li> <li>▪ Master of Education (M.Ed.)</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wissenschaftliche Grundlagen</li> <li>▪ Methodenkompetenz</li> <li>▪ Berufsfeldbezogene Qualifikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung</li> <li>▪ Anwendungs- oder forschungsorientierter Profiltyp</li> <li>▪ weiterführende berufliche Qualifikationen durch wissenschaftliche Vertiefung des vorherigen Studiums oder Erschließung neuer Wissensgebiete</li> </ul>
Dauer und Credits	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 6 oder 8 Semester</li> <li>▪ mindestens 180 Credits</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 2 oder 4 Semester</li> <li>▪ 60 bis 120 Credits</li> </ul>

	Grundständiger Studiengang	Weiterführender Studiengang
Errichtung und Akkreditierung (bezogen auf den Freistaat Sachsen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtsgrundlage bildet das Sächs. Hochschulfreiheitsgesetz (Sächs-HSFG) besonders: §§ 32 Abs. 4, 106 Abs. 1, 107 Abs. 7 Satz 3</li> <li>▪ Akkreditierung für staatliche Hochschulen <b>keine</b> gesetzliche Pflicht</li> <li>▪ Keine ministerielle Genehmigung erforderlich, Hochschulen sind für die Einrichtung und Änderung von Studiengängen selbst verantwortlich</li> <li>▪ Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung</li> </ul>	

In Deutschland werden die weiterführenden Studiengänge in **konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge** unterschieden.

Ein konsekutiver Masterstudiengang baut auf einem speziellen Bachelorstudiengang auf. Er kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt - fachübergreifend erweitern. Seit 2008 verankern die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) auch fachlich andere Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge, so dass nur die weiterbildenden Studiengänge abgegrenzt sind.

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Studiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Weiterbildende Studiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010). Wenn es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, kann eine Hochschule - im Gegenteil zu einem konsekutiven Masterstudiengang - kostendeckend Gebühren erheben. Ein weiterbildender Masterstudiengang richtet sich in erster Linie an Berufstätige, die ihr Wissen vertiefen oder erweitern wollen (vgl. Seite „Master“ in Wikipedia, 2016).

Charakteristisch für **Zertifikatsstudiengänge** ist, dass einzelne Module belegt werden können, die zu einem Zertifikat führen. Die Möglichkeiten sind breit gefächert, die Teilnahmevoraussetzungen können an der jeweiligen Hochschule eingesehen werden. Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass die erbrachten Studienleistungen für einen späteren Studiengang angerechnet werden können. Das Vorgehen bei einem solchen Studium ist von Hochschule zu Hochschule meist unterschiedlich. Zumeist sind Präsenz- und Selbststudienphasen kombiniert. Abgeschlossen werden derartige Studiengänge in aller Regel mit einem Teilnahme- oder Hochschul-Zertifikat. Für den Erwerb eines Hochschul-Zertifikats sind Leistungsnachweise zu erbringen, die mit Leistungspunkten nach ECTS bewertet werden. Zertifikatsstudiengänge dienen besonders der berufs begleitenden Qualifizierung von Arbeitnehmern, die ihr Wissen aus der Ausbildung oder dem Erststudium erweitern und vertiefen möchten.

## 2. Relevante rechtliche Vorgaben, die bei der Entwicklung der Bildungsangebote innerhalb von Open Engineering zu beachten sind

### 2.1 Hochschulrahmengesetz (HRG)

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) ist ein zur Regelung des Hochschulwesens in der Bundesrepublik Deutschland erlassenes Rahmengesetz zum Hochschulrecht. Die Kultur- und Wissenschaftshoheit in Deutschland liegt bei den Bundesländern und entsprechende Details werden in den Landeshochschulgesetzen (in Sachsen: Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz) geregelt. Das HRG sollte bereits aufgehoben werden, die Bundesregierung hat am 09.05.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes beschlossen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Die am 27.09.2009 gewählte Regierung aus CDU, CSU und FDP hat in dem am 26.10.2009 vorgestellten Koalitionsvertrag die Absicht der Abschaffung des Hochschulrahmengesetzes bestätigt. Dies ist jedoch bisher trotz neuer Koalition noch nicht geschehen, so dass es bei der alten Rechtslage verbleibt und das HRG derzeit noch in Kraft ist.

#### **Auszug aus § 18: Hochschulgrade**

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen **Diplomgrad** mit Angabe der Fachrichtung verleihen. Auf Grund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen anderer Hochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. ...

(2) **Im Übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden.**

**Das HRG (Bundesrecht) eröffnet somit den Bundesländern selbst im Rahmen ihrer Gesetzgebung (Landesrecht) zu entscheiden, welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen.**

### 2.2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

Für die Entwicklung und die Etablierung der Bildungsangebote innerhalb von Open Engineering spielen vor allem die §§ 17 und 32 bis 40 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes eine wichtige Rolle. (Auszüge s. Anhang)

### 2.3 Zentrale Ordnungen der Hochschule Mittweida

Neben den zu entwickelnden spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind folgende zentrale Ordnungen der Hochschule Mittweida zu beachten. Es werden ausgewählte Paragraphen zitiert.

- **Hochschulgebühren- und Entgeltordnung** der Hochschule Mittweida vom 01.12.2010 (zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2014, gültig ab 01.12.2014 sowie Neunte Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Mittweida vom 30.06.2015)
  - § 3: Studiengebühren:
    - (1) Von Studenten, die bereits einen Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einen Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen haben, sollen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Regelstudienzeit des Erst-

studiums insgesamt um sechs Semester überschritten ist, Gebühren für die Teilnahme am Studium erhoben werden.

(2) Von Studenten, die im oder nach dem Wintersemester 2012/13 in einen Studiengang immatrikuliert wurden, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt oder ein Masterabschluss auf Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, und die in der Prüfungsordnung festgelegt Regelstudienzeit um mehr als fünf Semester überschritten haben, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr erhoben.

(3) In **Fernstudiengängen** und für **weiterbildende Studien** werden **Studiengebühren** erhoben.

- **Immatrikulationsordnung** der Hochschule Mittweida vom 01.07.2010 (zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2012, gültig ab 01.12.2012 sowie Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 26.06.2013 und Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 29.01.2014)
  - § 6: **Anerkennung von mit Hochschulzugangsberechtigungen gleichwertigen Qualifikationen:**
    - (1) Die Anerkennung als eine der Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung gem. § 17 Abs. 4 SächsHSFG **erfolgt fachgebunden durch die Prüfungsausschüsse der einzelnen Fakultäten**. Sie ist zu begründen und zu veröffentlichen.
    - (2) Die Einzelfallprüfung der Anträge obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. ... Das Ablegen einer Zugangsprüfung ist nicht erforderlich.
  - § 9: Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge:  
Ein Student, der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann ein Studium an der HSMW aufnehmen, wenn ein **Parallelstudium** zweckmäßig und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist.
  - § 10: Gasthörer:
    - (1) An der HSMW nicht immatrikulierte können von der HSMW auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden. **An Prüfungen können Gasthörer nach Maßgabe der Prüfungsordnung nur teilnehmen, soweit sie über die Hochschulzugangsberechtigung verfügen. ...**
    - (3) Von Gasthörern werden Gebühren nach der Gebührenordnung der HSMW erhoben.
- **Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung** an der Hochschule Mittweida - Zugangsprüfungsordnung vom 01.12.2010 (zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2013 und 20.01.2014)
  - § 1: Zweck der Zugangsprüfung:  
Durch Bestehen der **Zugangsprüfung und** nach Wahrnehmung eines **Beratungsgesprächs** erhalten Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG die Berechtigung zum Studium an der HSMW. Die Studienberechtigung gilt nur für den Studiengang oder die Studiengänge, für den oder für die die Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.
  - § 3: Zulassungsvoraussetzungen:
    - (1) Zur **Zugangsprüfung** werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Studienbewerber zugelassen, die eine **mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung** abgeschlossen haben, über eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung** im erlernten Beruf verfügen und nicht die erforderliche Qualifikation für den ge-

wünschten Studiengang nachweisen können. Als Berufsausbildung gelten insbesondere:

1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
2. der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der DDR,
5. in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte gleichstehende ausländische Abschlüsse,
6. der Abschluss des 4. Semesters eines Studiengang, den die Akademie für multimediale Ausbildung und Kommunikation an der Hochschule Mittweida in Kooperation mit der HSMW anbietet.

(2) Studienbewerber, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

- **Ordnung über den Semesterablauf** an der Hochschule Mittweida vom 17.11.2015 (tritt am 01.09.2016 in Kraft)
  - § 3: Wintersemester:
    - (1) In der ersten bis dritten Woche des Semesters (ab 01.09.) werden für Studienanfänger fakultative Vorbereitungslehrgänge angeboten. In der vierten Woche des Semesters werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger durchgeführt. **Diese Terminkette sollte besonders bei der Planung der Studieneinstiegsbegleitung im Rahmen von Open Engineering Beachtung finden.**
- Eine **Zertifikatsordnung** der Hochschule Mittweida wurde im Projekt Open Engineering entwickelt<sup>1</sup> und befindet sich im Abstimmungsprozess.

## 2.4 Beschlüsse und Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK)

Die KMK hat in den vergangenen Jahren Beschlüsse, Richtlinien, Strukturvorgaben und Empfehlungen veröffentlicht, die sich mit den Themen „Anrechnung“, „Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte“, „Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung“, „Vorgaben Studienstruktur/Akkreditierung“ und „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ beschäftigen. Diese sollten in ihrer Gesamtheit bei der Entwicklung der Bildungsangebote innerhalb von Open Engineering beachtet werden.

### ▪ **Anrechnung**

[Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002)

[Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium \(II\)](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008)

---

<sup>1</sup> Entwurfsfassung in Anlage 1

[Rundschreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats an die Geschäftsführer\(innen\) der Agenturen: Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten](#) (19.12.2014)

[Empfehlung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium](#) vom 26.09.2003

- **Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte**

[Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

[Liste der Fortbildungsabschlüsse, deren Inhaberinnen und Inhaber auf Grundlage des KMK Beschlusses eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten sollen](#) (herausgegeben von der ANKOM-Initiative im Mai 2010 auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

- **Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung**

[Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung](#) (Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 15./16.12.2008 und der Kultusministerkonferenz vom 05.02.2009)

- **Vorgaben Studienstruktur/Akkreditierung**

[Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010)

Auszug:

„Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen.“

Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten regeln den Zugang sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens und ggf. das Zusammenwirken mit Fachhochschulen in ihren Promotionsordnungen.“

[Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Auslegungshinweise](#) - (zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.2010)

- **Qualifikationsrahmen**

[Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse](#) (im Zusammenwirken von HRK, KMK und BMBF erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen)

Der Qualifikationsrahmen beschreibt systematisch die Qualifikationen, die das deutsche Bildungssystem hervorbringt (Qualifikationsstufen: Bachelor-, Master- und Doktoratsebene). Die Beschreibung beinhaltet:

- Darstellung des Qualifikationsprofils eines Absolventen, der den zugeordneten Abschluss besitzt

- Auflistung der angestrebten Lernergebnisse
- Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen sollte
- Beschreibung der formalen Aspekte eines Ausbildungslevels (Arbeitsumfang in ECTS-Credits, Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten, Übergänge aus der beruflichen Bildung)

### 3. Einrichtung neuer bzw. Änderung bestehender Studiengänge an der Hochschule Mittweida

#### 3.1 Allgemeines

In den vergangenen Monaten wurde das **Verfahren zur Einrichtung und Änderung von Studiengängen** vom **QM-Team der Hochschule Mittweida** in Zusammenarbeit mit dem Rektorat, Vertretern der Fakultäten und der Hochschulverwaltung überprüft und überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Zentrale Ansprechpartnerin: Das Prorektorat für Studium und Qualitätssicherung unterstützt, berät und begleitet die Fakultäten während des gesamten Verfahrens - von der ersten Idee bis zur Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung. Zentrale Ansprechpartnerin ist Frau Claudia Reiche, wissenschaftliche Mitarbeiterin Lehre im Prorektorat für Studium und Qualitätssicherung.
- Informationen zum Verfahren: Alle Informationen rund um das Thema „Studiengang einrichten und ändern“ sind abrufbar unter: <https://www.rektorat.hs-mittweida.de/webs/ordnungen/muster-und-ablaufplaene.html> (Login erforderlich). Hierzu gehören insbesondere der Verfahrensablauf, Zuständigkeiten sowie alle relevanten Dokumente, Formblätter und Mustervorlagen.
- **Studiengang-Skizze und Studiengang-Konzept:** Für die Neueinrichtung oder wesentliche Änderung eines Studiengangs stehen ab sofort **zwei Formblätter** bereit, **die ab 01.09.2015 obligatorisch zu verwenden sind.**

Die **Studiengang-Skizze** gibt der Fakultät und dem Rektorat frühzeitig einen ersten Überblick über den geplanten Studiengang. Auf der Grundlage der Studiengang-Skizze hat das Rektorat die Möglichkeit, den Fakultäten rechtzeitig, d.h. vor Ausarbeitung eines detaillierten Studiengangskonzepts, Rückmeldung zu geben und das weitere Verfahren zu vereinbaren.

Das **Studiengang-Konzept** ist das zentrale Arbeitsdokument der Fakultät. Mit dem Studiengang-Konzept beantragt die Fakultät die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines Studiengangs beim Rektorat. Es bildet entsprechend die Grundlage für die umfassende Prüfung und Genehmigung des Studiengangs durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat. Jedem Studiengang-Konzept sind ein vorläufiger Studienablaufplan sowie ggf. eine Vereinbarung über Dienstleistungsmodulen beizulegen.

**Die neuen Verfahrensabläufe zur Einrichtung und Änderungen von Studiengängen, einschließlich aller Änderungen treten ab 01.09.2015 in Kraft.**

Für die **Einrichtung neuer Studiengänge** an der Hochschule Mittweida gelten folgende Regelungen und Vorschriften:

Die Einrichtung neuer Studiengänge wird durch die Fakultäten selbst initiiert. Das Prorektorat für Studium und Qualitätssicherung unterstützt, berät und begleitet die Fakultäten während des gesamten Prozesses - von der ersten Idee bis zur Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung.

### 3.2 Stichtage

Bei Studiengängen, die im Wintersemester starten sollen, muss die Studien- und Prüfungsordnung, einschließlich des Studienablaufplans spätestens zum **01.03.** eines Jahres von allen relevanten Gremien (Fakultätsrat und Rektorat) verabschiedet sein. Bei Studiengängen, die im Sommersemester starten sollen, muss dies spätestens zum **01.09.** des Vorjahres erfolgt sein.

### 3.3 Interne Vorgaben der Hochschule Mittweida

Zur Einrichtung bzw. wesentlichen Änderung eines Studiengangs stehen folgende **Vorgaben bzw. Vorlagen** im Intranet der Hochschule Mittweida zur Verfügung:

- Prozessbeschreibung
- Checkliste zur Einrichtung/wesentlichen Änderung eines Studiengangs
- Leitfaden zur Einrichtung/wesentlichen Änderung eines Studiengangs
- Formblatt „SG-Skizze“
- Formblatt „SG-Konzept: Antrag auf Einrichtung/wesentliche Änderung eines Studiengangs“
- Muster-Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für Bachelor-, Master und Diplomstudiengänge

Daneben wird auf die Beachtung des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule Mittweida sowie die Konzeption zum Nachteilsausgleich für Studierende im Studium an der Hochschule Mittweida verwiesen.

### 3.4 Mitgeltende, allgemeine rechtliche Vorgaben

Bei der Einrichtung bzw. wesentlichen Änderung eines Studiengangs sind folgende mitgeltende, allgemeine rechtliche Vorgaben zu beachten:

- [Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz](#) (SächsHSFG) vom 10.12.2008, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- [Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern](#) (herausgegeben vom Akkreditierungsrat der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland am 17.06.2011)
- [Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010)
- [Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise](#) - (Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011)

- [Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben](#) (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013)
- [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)

### 3.5 Kooperative Promotionsverfahren

Im Rahmen eines **kooperativen Promotionsverfahrens** bietet die Hochschule Mittweida herausragenden Absolventen die Möglichkeit zu promovieren. Die Betreuung der Promotion erfolgt durch einen Hochschullehrer einer Universität (Erstgutachter) und einen Hochschullehrer der Hochschule Mittweida (Zweitgutachter). Die Hochschule Mittweida bietet einen Zertifikatsstudiengang **Promotionskolleg** an.

Im Rahmen des Projektes Open Engineering erfolgt die Zusammenarbeit im kooperativen Promotionsverfahren mit dem Verbundpartner TU Chemnitz. Es gilt die Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät an der TUC.

## 4. Zusammenfassung

### 4.1 Hochschulzugang in Sachsen für Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Die folgende Tabelle zeigt, wie der Hochschulzugang für Bewerber ohne HZB in Sachsen geregelt ist und konzentriert sich dabei auf die möglichen Zielgruppen der Meister und Inhaber sonstiger hochqualifizierender Fortbildungsabschlüsse sowie auf sonstige beruflich Qualifizierte.

	Meister und sonstige hochqualifizierende Fortbildungsabschlüsse	Sonstige beruflich Qualifizierte
Berechtigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine HZB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachgebundene HZB</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beratungsgespräch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berufsausbildung (2 Jahre)</li> <li>▪ Berufspraxis im erlernten Beruf (3 Jahre)</li> <li>▪ Eignungs- bzw. Zugangsprüfung</li> </ul>
Gesetzliche Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 17 Abs. 3 SächsHSFG (<i>Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung</i>)</li> <li>▪ § 17 Abs. 4 SächsHSFG (<i>andere berufliche Fortbildungsabschlüsse</i>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 17 Abs. 5 SächsHSFG (<i>sonstige beruflich Qualifizierte</i>)</li> <li>▪ § 17 Abs. 6 SächsHSFG (<i>Wesen und Inhalte der Eignungsprüfung</i>)</li> <li>▪ § 17 Abs. 7 SächsHSFG (<i>Wechsel aus anderem Bundesland</i>)</li> <li>▪ § 34 Abs. 1 Nr. 10 SächsHSFG (<i>Anrechnung beruflicher Kenntnisse</i>)</li> </ul>

	Meister und sonstige hochqualifizierende Fortbildungsabschlüsse	Sonstige beruflich Qualifizierte
Hochschul-spezifische Ordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Immatrikulationsordnung</li> <li>▪ Hochschulgebühren- und Entgeltordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der HZB</li> <li>▪ Immatrikulationsordnung</li> <li>▪ Hochschulgebühren- und Entgeltordnung</li> </ul>

Tabelle 3: Vorgaben und Regelungen zum Hochschulzugang in Sachsen für Bewerber ohne HZB

## 4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für weiterbildende Studiengänge

Den rechtlichen Rahmen gibt **§ 38 SächsHSFG** vor. Demnach kann die Hochschule selbst festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studiengang nachgewiesen werden müssen. Die **Zugangsvoraussetzungen sind in der entsprechenden Studienordnung zu regeln**. Im Regelfall müssen die Bewerber über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr verfügen. Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.

Entsprechend **§ 3 der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung** der Hochschule Mittweida vom 01.12.2010 sind in Fernstudiengängen und für weiterbildende Studien **Studiengebühren** zu erheben.

## 4.3 Checkliste für die Entwicklung von Bildungsangeboten

In der folgenden Checkliste sind die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Entwicklung der Bildungsangebote innerhalb von Open Engineering Beachtung finden müssen, noch einmal kurz zusammengestellt.

- ✓ [Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz](#) (SächsHSFG)
  - § 17: Hochschulzugang
  - §§ 32 bis 40: Studiengänge, Regelstudienzeit, Prüfungsordnungen, Prüfungen, Studienordnungen, Einstufungsprüfungen, Weiterbildende Studien, Hochschulgrade, Promotion
- ✓ [Zentrale Ordnungen der Hochschule Mittweida](#)
  - Hochschulgebühren- und Entgeltordnung (bes. § 3)
  - Immatrikulationsordnung (bes. §§ 6, 9 und 10)
  - Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (bes. §§ 1 und 3)
  - Ordnung über den Semesterablauf (bes. § 3)
  - Zertifikateordnung
- ✓ [Hochschulinterne Vorgaben zur Einrichtung eines Studiengangs](#)
  - Keine ministerielle Genehmigung erforderlich, die Hochschule ist selbst zuständig für die Einrichtung und Änderung der Studiengänge
  - Erforderliche Unterlagen entwickeln und einreichen: Studiengang-Skizze, Studiengang-Konzept, Studien- und Prüfungsordnung
  - Stichtage zur Verabschiedung in den Gremien (01.03. und 01.09. eines Jahres)

- Gleichstellungskonzept sowie Konzeption zum Nachteilsausgleich für Studierende
- Planung der Akkreditierung:
  - Keine gesetzliche Pflicht zur Akkreditierung vorgesehen
  - SächsHSFG (bes. §§ 32 Abs. 4, 106 Abs. 1, 107 Abs. 7 Satz 3)
  - Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweils aktuellen Fassung
- ✓ Empfehlungen, Beschlüsse, Richtlinien, Strukturvorgaben und Rechtsgrundlagen (herausgegeben vom Akkreditierungsrat und der Kultusministerkonferenz) zu Anrechnung, Hochschulzugang, Akkreditierung und Qualifikationsrahmen
  - Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium ([Beschluss der KMK vom 28.06.2002](#) und [Beschluss der KMK vom 18.09.2008](#))
  - [Rundschreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats vom 19.12.2014](#) an die Geschäftsführer(innen) der Agenturen zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
  - [Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK vom 26.09.2003](#) zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium
  - Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ([Beschluss der KMK vom 06.03.2009](#))
  - [Liste der Fortbildungsabschlüsse](#), deren Inhaberinnen und Inhaber auf Grundlage des KMK Beschlusses eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten sollen (herausgegeben von der ANKOM-Initiative im Mai 2010 auf der Grundlage des Beschlusses der KMK vom 06.03.2009)
  - Bachelor- und Masterabschlüsse in der beruflichen Weiterbildung ([Beschluss der WMK vom 15./16.12.2008](#) und [der KMK vom 05.02.2009](#))
  - [Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master in den einzelnen Bundesländern](#) (herausgegeben vom Akkreditierungsrat am 17.06.2011)
  - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ([Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010](#))
  - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Auslegungshinweise - ([zum Beschluss der KMK vom 04.02.2010](#))
  - Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben ([Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013](#))
  - [Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse](#) (im Zusammenwirken von HRK, KMK und BMBF erarbeitet und von der KMK am 21.04.2005 beschlossen)

## Quellen

ANKOM (2015): Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung. URL: <http://ankom.his.de> [25.11.2015].

CHE Centrum für Hochschulentwicklung (2015): Studieren ohne Abitur. URL: <http://www.studieren-ohne-abitur.de> [01.12.2015].

Hochschulkompass (2015a): Studienformen. URL: <http://www.hochschulkompass.de/studium/rund-ums-studieren/studienformen.html> [03.02.2016].

Hochschulkompass (2015b): Studiengänge. URL: <http://www.hochschulkompass.de/studium/rund-ums-studieren/studiengaenge.html> [03.02.2016].

Seite „Master“ in Wikipedia (2016): URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Master> [03.02.2016].

Promovieren an der HS Mittweida (2016): URL: <https://www.forschung.hs-mittweida.de/promovieren-an-der-hs-mittweida.html> [03.02.2016].

## Anlagen

Anlage 1: Auszüge Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

Anlage 2: Entwurfsfassung der Rahmenordnung für die Verleihung von Zertifikaten in Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen sowie Hochschulzertifikaten an der Hochschule Mittweida

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beziehen sich die Ausführungen auf die männliche Form der Beschäftigten. Selbstverständlich sind damit sowohl Männer als auch Frauen gemeint.

## Anhang 1: Auszüge Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)

### Auszug aus § 17: Hochschulzugang

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 und 3 vorliegt. ...

(2) Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, **erforderliche Qualifikation** wird nachgewiesen durch

1. die **allgemeine Hochschulreife**,
2. die **fachgebundene Hochschulreife** oder
3. die **Fachhochschulreife**.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zum Studium an Fachhochschulen.

(3) Die Inhaber der nachfolgend genannten **Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung** verfügen nach einem **Beratungsgespräch** an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (allg. Hochschulreife):

1. **Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks** (Handwerksordnung) ... in der jeweils geltenden Fassung,
2. **Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ... oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung**, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
3. **staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes** ... in der jeweils geltenden Fassung,
4. **Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen** (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 in der Fassung vom 03.03.2010) ... in der jeweils aktuellen Fassung,
5. **Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe**

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (allg. Hochschulreife) kann auch durch **andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten** nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die **berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht**. Gleiches gilt für **Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakade-**

mien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen.

(5) Beruflich Qualifizierte, die eine **mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung** abgeschlossen haben und über eine **dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf** verfügen sowie ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung**, sofern sie die entsprechende **Hochschulzugangsprüfung** dieser Hochschule bestanden haben.

(6) Die **Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung** sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung des Bewerbers nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Das Nähere, ..., regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(7) **Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung** verfügen **nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule**, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 (staatliche Hochschulen).

(8) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der **Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit** verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.

(9) ...

(10) Für den **Zugang zu einem Masterstudiengang** ist ein **erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie** nachzuweisen. ... Die Hochschule kann in der **Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen** festlegen.

(11) ...

(12) ... Über die **Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise** als Hochschulzugangsberechtigung entscheiden die Hochschulen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. ...

### **Auszug aus § 32: Studiengänge**

(1) Ein Studiengang ist ein **durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot**, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.

(2) ...

(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine **berufspraktische Tätigkeit** voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung **mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen** und in den Studiengang einzuordnen.

(4) **Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben**. Ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem SMWK, ist die Maßnahme dem SMWK zuvor anzuzugehen. ...

(5) **Studiengänge**, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, **sind nach § 36 Abs. 3 zu modularisieren. ...**

(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der **Lehrbetrieb** erst aufgenommen werden, wenn die **Studien- und die Prüfungsordnung** für diesen Studiengang **in Kraft getreten** sind.

(7) Soweit ein **Studiengang** nach der Studienordnung **in Teilzeit** studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 (Regelstudienzeit und Prüfungen) entsprechend.

(8) Die Hochschulen können **hochschulübergreifende Studiengänge** einrichten. ...

### **Auszug aus § 33: Regelstudienzeit**

(1) Regelstudienzeit ist die **Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann**. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen für die Hochschulplanung.

(2) Die **Regelstudienzeit** beträgt für **Fachhochschulstudiengänge, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens 8, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens 9, in Ausnahmefällen 10 Semester**. Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. Für **Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen**, beträgt die **Regelstudienzeit mindestens 6 und höchstens 8 Semester**. Für **Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen**, beträgt die **Regelstudienzeit mindestens 2 und höchstens 4 Semester**. Für **konsekutive Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen**, beträgt die **Gesamtregelstudienzeit höchstens 10 Semester**. ... In **Fachhochschulstudiengängen** ist eine **integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr** Teil des Studiums und wird **auf die Regelstudienzeit angerechnet**.

### **Auszug aus § 34: Prüfungsordnungen**

(1) Die Hochschule erlässt **für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung**, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. **Prüfungsordnungen** müssen insbesondere **regeln**:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,
2. die Regelstudienzeit,
3. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,
4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,
5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,
6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,

7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,

8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,

**9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,**

**10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können,**

11. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

12. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,

13. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüfer,

14. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,

15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,

16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,

17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,

18. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.

(2) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(3) Prüfungsordnungen müssen die **Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen** sowie der **Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studenten** dienende Regelungen treffen.

(4) ...

### **Auszug aus § 35: Prüfungen**

(1) Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. **Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen** der Hochschule abgelegt.

(2) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. Sie können in Abschnitte geteilt werden.

(3) In nicht modularisierten Studiengängen ...

(4) Eine **Abschlussprüfung**, die nicht **innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit** abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine **nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt** werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden; die **Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag** zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. Auf Antrag des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(6) Zu **Prüfern in Hochschulprüfungen** sollen **nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule** oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(7) **Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen** und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden **in der Regel von 2 Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen** sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(8) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein **Zeugnis über die erbrachten Studienleistungen** aus.

(9) **Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet**, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ...

#### **Auszug aus § 36: Studienordnungen**

(1) Die Hochschule erlässt **für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung** eine Studienordnung.

(2) Die **Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten**. Sie sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. Sie **soll ein Tutorienangebot** zur Unterstützung der Studenten **vorsehen**.

(3) Die Studienordnung sieht vor, dass **in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst** werden. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Nach bestandener Prüfung werden **Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)** vergeben. Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. **Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen**. ...

(4) **Lehrstoff und Lehrangebote** sind **so festzulegen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann**. Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(5) Die Studienordnung soll als Empfehlung an die Studenten für den Verlauf des Studiums einen **Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen** enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass Studenten Prüfungen vorfristig ablegen.

(6) Die Studienordnung soll vorsehen, dass **mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters** erbracht wird. Studenten ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(7) ...

(8) Die **Studienordnung** eines **Masterstudienganges** legt fest, ob es sich um einen **konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang** handelt.

#### **Auszug aus § 37: Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externe**

(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung sind in ein **höheres Fachsemester** einzustufen, wenn sie durch eine **besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung)** die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(2) Wer sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet hat, kann den **Hochschulabschluss als Externer in einer Hochschulprüfung** erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet die zuständige Fakultät der Hochschule.

#### **Auszug aus § 38: Weiterbildende Studien**

(1) Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die **Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen**.

(2) **Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen** nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen **zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss**. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine **berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus. Weiterbildende Studiengänge können **auch als Fernstudiengänge** angeboten werden.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch **Ordnung**.

#### **Auszug aus § 39: Hochschulgrade**

(1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den **Bachelorgrad**, den **Mastergrad**, den **Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung**, die

Universitäten auch den Magistergrad. Soweit in **Fachhochschulstudiengängen** der **Diplomgrad** verliehen wird, ist er **um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. ...**

**Das Sächs. HSFG gestattet somit den Hochschulen trotz Bologna-Reform den Diplomgrad sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen weiterhin zu verleihen.**

#### **Auszug aus § 40: Promotion**

- (1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. ...
- (2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen **Diplom-, Master- oder Magistergrad** an einer Hochschule **oder** das **Staatsexamen** erworben hat. Bei der Zulassung sind **Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen gleich zu behandeln.**
- (3) **Inhaber eines Bachelorgrades** einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines **Eignungsfeststellungsverfahrens** zur Promotion zugelassen werden.
- (4) **Universitäten und Fachhochschulen wirken zur Promotion von Fachhochschulabsolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.**
- (5) **Das Nähere, ..., regelt eine Promotionsordnung.**
- (6) ...
- (7) Die **Promotion kann auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vermitteln.** Die **Voraussetzungen** hierfür sowie den zu vermittelnden Grad **regelt die Hochschule durch Ordnung.**

## **Anlage 2: Entwurfssfassung der Rahmenordnung für die Verleihung von Zertifikaten in Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen sowie Hochschulzertifikaten an der Hochschule Mittweida**

Hochschule Mittweida  
University of Applied Sciences

### **Rahmenordnung für die Verleihung von Zertifikaten in Bachelor-, Diplom- und Masterstudiengängen sowie Hochschulzertifikaten an der Hochschule Mittweida**

in der Fassung vom ....

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rahmenordnung regelt die Voraussetzungen für die Vergabe von Zertifikaten in Bachelor-, Diplom und Masterstudiengängen sowie Hochschulzertifikaten. Über die erfolgreiche Absolvierung bestimmter curricular angelegter Module kann ein Zertifikat ausgestellt werden.

#### **§ 2 Gegenstand des Zertifikats**

- (1) Das Zertifikat basiert auf den Modulen eines Bachelor-, Diplom, Masterstudiengangs oder eines Zertifikatsprogrammes.
- (2) Ein Zertifikat kann nur über Module ausgestellt werden, die in einer Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Studiengang übergreifendes Zertifikat ist ausgeschlossen.
- (4) Durch das Zertifikat darf kein zusätzlicher Lehr- oder Studienaufwand entstehen.
- (5) Ein Zertifikat umfasst mindestens ein Modul oder einen Modulkomplex. Ein einzelnes Modul soll jeweils 5 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) umfassen. Ein Modulkomplex soll mindestens 10 LP umfassen.
- (6) Zertifikate sollen in der Summe höchstens ... LP umfassen.
- (7) Innerhalb eines Studiengangs können mehrere Zertifikate vorgesehen sein, jedes einzelne Modul darf jedoch nur Gegenstand eines Zertifikates sein; die Doppelzuweisung eines Moduls ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Anwendbare Regelungen**

(1) Es finden die Regelungen der Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen die Module angeboten werden, insbesondere finden die Studien- und Prüfungsregelungen zu den Modulen, ebenso wie Kapazitätsregelungen Anwendung.

(2) Die Teilnahme an Modulen im Rahmen des Zertifikates begründet keinen Anspruch auf den Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnahmemöglichkeit.

#### **§ 4 Voraussetzungen der Zertifikatsausstellung**

(1) Die Ausstellung eines Zertifikats kann nur an eingeschriebene ordentliche Studierende oder an Gasthörer (mit Hochschulzugangsberechtigung) des betreffenden Studiengangs an der Hochschule Mittweida erfolgen.

(2) Das Zertifikat wird nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls oder mehrere Module ausgestellt und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Zertifikates erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule zu versehen.

(3) Die rückwirkende Ausstellung eines Zertifikates, insbesondere bei bereits abgeschlossenem Studium ist nicht möglich.

(4) Zum Nachweis der mit bestandener Prüfung abgeschlossenen Module und deren Anrechenbarkeit auf andere Zertifikatskurse oder Studiengänge werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Kreditpunkte werden unabhängig von der Bewertung bei Bestehen einer Prüfungsleistung erteilt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bescheinigt.

(5) Findet lediglich eine Teilnahme (ohne Prüfungsleistung) an einem Modul statt, wird kein Zertifikat ausgestellt. In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung, in welcher die absolvierten Inhalte ausgewiesen sind, es werden aber keine Kreditpunkte erteilt.

(6) Die Ausstellung erfolgt auf Antrag bei der das Zertifikat ausfertigenden Stelle (in der Regel ...).

(7) Das Zertifikat und die einzelnen zugrunde liegenden Module werden jeweils mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen. Notenpunkte können ausgewiesen werden. Die Ausführungsbestimmungen im Sinne von § 5 legen fest, ob die Module auf den Zertifikaten mit oder ohne Notenpunkte ausgewiesen werden.

(8) Die Zertifikatsausstellung erfolgt gebührenfrei.

#### **§ 5 Genehmigungsprozess der individuellen Zertifikatsangebote (Ausführungsbestimmungen)**

- (1) Die einzelnen Zertifikate sind durch Ausführungsbestimmungen zu regeln. In den Ausführungsbestimmungen sind anzugeben:
1. Die Bezeichnung des Zertifikats einschließlich der auf dem Zertifikat auszuweisenden Beschreibung der im Rahmen des Zertifikats erworbenen Kompetenzen i. S. v. § 1 Satz 2.
  2. Die Module, die im Rahmen eines Zertifikats zertifizierbar sein sollen.
  3. Der Studiengang, in dessen Rahmen das Zertifikat erworben werden kann sowie die Prüfungsordnung, die bezüglich der im Rahmen des Zertifikates angebotenen Module Anwendung findet.
  4. Die das Zertifikat ausfertigende Stelle.

## **§ 6** Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bzw. nach Aushändigung eines Zertifikats bekannt, so können die Bewertungen entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Das Gleiche gilt für Zertifikate über ein Hochschulzertifikatsstudium. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

## **§ 7** Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am XXX in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom XXX und der Genehmigung des Rektorates vom XXX.

Mittweida, den ...

Der Rektor der Hochschule Mittweida